

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/4  
per E-Mail: [abteilung.54@lebensministerium.at](mailto:abteilung.54@lebensministerium.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/477/ak  
ZVR-Zahl: 432857691  
Wien, am 11. Dezember 2009

**Betreff: GZ BMLFUW-UW.1.3.3/0086-V/4/2009  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Immissionsschutzgesetz - Luft geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Immissionsschutzgesetz – Luft geändert wird, erlaubt sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist folgende Anmerkungen:

**1. Einschränkung der Ausnahmen gemäß § 14 Abs 2 Z 1 bis 5 auf bestimmte Euroklassen**

Zum eingeführten System der Bindung von Ausnahmetatbeständen an bestimmte Euroklassen und die damit einhergehenden Befristungen erlauben wir uns den Hinweis, dass derzeit im Rettungs- und Krankentransportdienst des Österreichischen Roten Kreuzes in einzelnen Bundesländern zum Teil noch Fahrzeuge der Euroklassen 1 und 2 in Verwendung stehen. Für diese beiden Klassen ist keine Übergangsfrist vorgesehen, sodass diese sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr unter die Ausnahmen fallen würden. Ein sofortiger Ersatz dieser Fahrzeuge wäre aus wirtschaftlichen Gründen selbstverständlich nicht tragbar. Im Sinne einer effizienten Gesundheitsversorgung der österreichischen Bevölkerung wäre es aber wichtig, dass diese Fahrzeuge auch von den Beschränkungen ausgenommen werden.

Weiters sind teilweise noch Fahrzeuge mit Euroklassen im Einsatz, für die gemäß Anlage 9 eine Übergangsfrist besteht. Soweit absehbar ist, werden auch hier nicht alle Fahrzeuge innerhalb der Übergangsfristen durch Fahrzeuge entsprechend höherer Euroklassen ersetzt werden können. Eine Befreiung von den Beschränkungen über die vorgesehenen Befristungen



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

hinaus wäre aber für die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportes dringend erforderlich.

Nachdem sich die dargestellte Sachlage auf einzelne Bundesländer bezieht, wäre dem Problem bereits damit Rechnung getragen, dass der jeweilige Landeshauptmann für Fahrzeuge des Rettungs- und Krankentransportdienstes mittels Verordnung Ausnahmen vom starren System der Euroklassen und damit verbundenen Übergangsfristen schaffen kann. Zwar heißt es im § 14 (2) letzter Satz: *„Darüber hinaus kann der Landeshauptmann in der Verordnung gemäß § 10 weitere Fahrzeuge von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 ausnehmen.“* Allerdings lässt sich daraus für uns nicht klar herauslesen, ob der Landeshauptmann lediglich weitere „Kategorien“ von Fahrzeugen ausnehmen kann oder ob auch Ausnahmen von den Euroklassen getroffen werden können.

In den Erläuterungen heißt es dazu: *„Es steht dem Landeshauptmann jedoch offen, darüber hinaus weitere Fahrzeugklassen von den von ihm vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen auszunehmen.“* Wir interpretieren dies jedenfalls so, dass hier mit „Fahrzeugklassen“ die Euroklassen der Anlage 9 gemeint sind und der jeweiligen Landeshauptmann hier tatsächlich weitere Ausnahmen schaffen kann bzw. die vorgegebenen Befristungen auch verlängern könnte.

Sofern unsere Interpretation hier richtig ist, haben wir gegen die Regelung im geplanten Bundesgesetz keine Einwände. Wir erlauben uns jedoch die Anregung, Missverständnissen dadurch vorzubeugen, dass in den Erläuterungen klar ausgesprochen wird, dass der Landeshauptmann bei der Erlassung der Ausnahmen von Anlage 9 abweichen kann und Ausnahmen für einzelne Euroklassen anders regeln kann.

### 2. Zum Katalog der Ausnahmetatbestände gemäß § 14 (2)

Gemäß § 14 (1) Z 2 können zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet werden. § 14 (2) regelt, auf welche Fahrzeuge diese Beschränkungen nicht anzuwenden sind. Insbesondere sind gemäß § 14 (2) Z 1 Einsatzfahrzeuge ausgenommen. Beim Begriff „Einsatzfahrzeug“ ist auf die Legaldefinition der Straßenverkehrsordnung abzustellen, wonach dann ein Einsatzfahrzeug vorliegt, wenn Warnzeichen mit blauem Licht oder „Folgetonhorn“ verwendet werden.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Wir möchten dazu darauf hinweisen, dass der überwiegende Teil der Fahrten des Krankentransportes des Österreichischen Roten Kreuzes und teilweise auch des Rettungsdienstes ohne Einsatz von Blaulicht und Folgetonhorn durchgeführt werden. Es handelt sich somit bei diesen Fahrten definitionsgemäß nicht um Fahrten mit Einsatzfahrzeugen und die verwendeten Fahrzeuge sind an die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Immissionsschutzgesetzes – Luft gebunden. Zur effizienten und raschen Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes im Sinne der Sicherheit und Gesundheitsversorgung der österreichischen Bevölkerung wäre es aber aus unserer Sicht dringend erforderlich, diese Fahrzeuge von den zeitlichen und räumlichen Beschränkungen auszunehmen, auch wenn sie gerade nicht Blaulicht oder akustische Signale verwenden.

Das Österreichische Rote Kreuz ersucht daher höflich, in die Liste der von den Beschränkungen ausgenommenen Fahrzeuge in § 14 (2) Z 1 den Passus „Fahrzeuge des Rettungs- und Krankentransportdienstes“ aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass beispielsweise auch die Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmen von den Beschränkungen ausgenommen sind. Insbesondere bei den Ärzten handelt es sich ebenfalls um eine Berufsgruppe, die im Dienste der Gesundheit von Menschen unterwegs sind.

Auch erlauben wir uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf § 26a (1a) StVO, der lautet:

*(1a) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Warnzeichen mit blauem Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne ausgestattet sind, sind auch außerhalb von Einsatzfahrten an die Verbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und die Gebote gemäß § 52 lit b Z 15 nicht gebunden, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke bestehen. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen.*

Dieser Passus schafft für Fahrzeugen des Rettungs- und Krankentransportdienstes die Möglichkeit, Flächen zu befahren auf denen ein Fahrverbot besteht oder deren Zufahrt verboten ist, auch wenn die Fahrzeuge nicht als Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO in Erscheinung treten.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

Es wäre begrüßenswert, wenn eine derartige Möglichkeit auch für die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen im Immissionsschutzgesetz – Luft geschaffen werden würden. Wir ersuchen daher höflich um Aufnahme des Ausnahmetatbestandes „Fahrzeuge des Rettungs- und Krankentransportdienstes“ in den § 14 (2) Z 1.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär

Ansprechpartner:

Mag. Andrea Kotorman, DW 188  
andrea.kotorman@roteskreuz.at